

Leitfaden des Familiengerichts Amberg für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern Fachbereich Familienberatung sowie mit den Rechtsanwälten, Beratungsstellen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax
3. Auf den Antrag kann nicht — vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet längstens binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und nur bei einvernehmlichem Antrag.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend -Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. E-mail-Adressen aller Beteiligten bekennt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden
6. Das Jugendamt nimmt in der Regel bereits vor dem ersten Termin Kontakt mit einer geeigneten Beratungsstelle auf und klärt den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt
7. Wird vor oder im ersten Termin erkennbar, dass die Interessen des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz stehen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 FGG) und besteht wenig oder keine Aussicht, die Eltern im Beratungswege in vertretbarer Zeit in ihre Elternverantwortung zurückzuführen, wird bereits zu diesem Zeitpunkt Verfahrensspflegschaft angeordnet, um die Interessenvertretung für das Kind zu gewährleisten.
8. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht
9. Im Gerichtstermin erläutert der/die Vertreter/in des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
10. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt
11. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozess beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle, ggf. auch eine Mediation oder eine Familientherapie an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die Beratungsstellen, Mediatoren und Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob der Beratungsprozess noch andauert oder :ggf. wer ihn warum beendet hat. Die Beratungsstelle teilt die Beendigung der Beratung dem Gericht unverzüglich mit. Die Eltern können aber auch die Beratungsstelle von der Schweigepflicht entbinden.
12. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist auch dann Verfahrensspflegschaft anzuordnen, wenn die Eltern Beratung in Anspruch nehmen. Der Verfahrenspfleger vertritt dann die Interessen des Kindes im Beratungsprozess (§ 166 Abs. 4 S. 2 FamFG).
13. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt
14. Die betroffenen Kinder werden — falls erforderlich — spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört
15. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigen-gutachten an. Der/Die Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Er/Sie versucht, zusammen mit den Eltern eine Konfliktlösung zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
16. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige, ebenso wie ein vom Gericht eingesetzter Pfleger, keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.
17. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z. B. getrennter Anhörungen oder geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang.